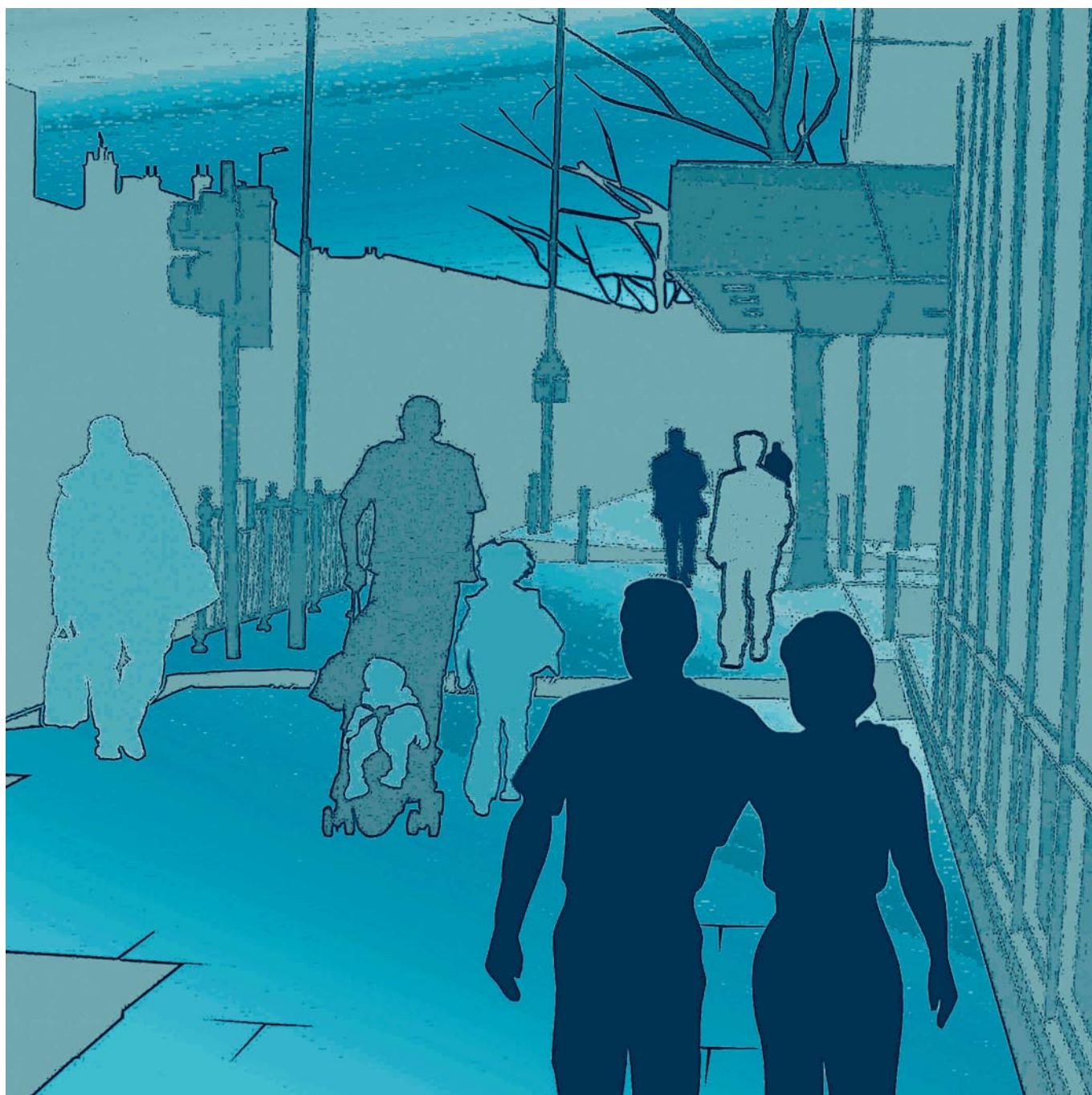


Die Harmonisierung amtlicher Personenregister
Kantonale und kommunale
Einwohnerregister
Amtlicher Katalog der Merkmale



Die vom Bundesamt für Statistik (BFS)
herausgegebene Reihe «Statistik der Schweiz»
gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- 0** Statistische Grundlagen und Übersichten
- 1** Bevölkerung
- 2** Raum und Umwelt
- 3** Arbeit und Erwerb
- 4** Volkswirtschaft
- 5** Preise
- 6** Industrie und Dienstleistungen
- 7** Land- und Forstwirtschaft
- 8** Energie
- 9** Bau- und Wohnungswesen
- 10** Tourismus
- 11** Verkehr und Nachrichtenwesen
- 12** Geld, Banken, Versicherungen
- 13** Soziale Sicherheit
- 14** Gesundheit
- 15** Bildung und Wissenschaft
- 16** Kultur, Informationsgesellschaft, Sport
- 17** Politik
- 18** Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19** Kriminalität und Strafrecht
- 20** Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21** Nachhaltige Entwicklung und Disparitäten auf regionaler und internationaler Ebene

Die Harmonisierung amtlicher Personenregister
Kantonale und kommunale
Einwohnerregister
Amtlicher Katalog der Merkmale

Version 01.2007

Bearbeitung Bundesamt für Statistik (BFS)

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: BFS, Abteilung Statistische Infrastruktur
Autor: BFS
Realisierung: BFS
Vertrieb: Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel
Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61 / E-Mail: order@bfs.admin.ch
Bestellnummer: 730-0600
Preis: Gratis
Reihe: Statistik der Schweiz
Fachbereich: 0 Statistische Grundlagen und Übersichten
Originaltext: Deutsch
Übersetzung: Sprachdienste BFS
Titelgrafik: Linaxis AG, CH-6350 Baar
Grafik/Layout: BFS
Copyright: BFS, Neuchâtel, 2007
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Angabe der Quelle gestattet
ISBN: 978-3-303-00343-5

Inhalt

Vorwort.....	5
A1 Der amtliche Katalog der Merkmale	6
A2 Nomenklaturen	10
A3 Der Aufbau der Merkmalsbeschreibungen.....	11
A4 Rechtsgrundlagen, Quellen, Abkürzungen.....	13
Systematik und Inhaltsverzeichnis.....	16
Alphabetisches Verzeichnis der Merkmale	54

Merkmalsbeschreibungen

Merkmalsgruppen

1 Identifikation	18
2 Name.....	19
3 Demographische Daten	22
4 Staatsangehörigkeit	29
5 Meldeverhältnis	32
6 Adresse und Haushalt	42
7 Weitere Merkmale.....	48
Zusätzliche Merkmale	53

Weitere Informationen zur Registerharmonisierung erhalten Sie unter:

- Homepage: www.register-stat.admin.ch
- E-mail: Harm@bfs.admin.ch
- Hotline: 0800 866 700

Vorwort

Seit Anfang 2000 ist die revidierte Bundesverfassung in Kraft. Gemäss Artikel 65 Absatz 2 kann der Bund Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, "um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten". Der Bund hat diesen Verfassungsartikel mit dem *Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister* (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) umgesetzt, welches am 1. November 2006 teilweise – d.h. mit Ausnahme der Bestimmungen zur Einführung der AHV-Versichertennummer – in Kraft getreten ist.

In Artikel 4 des RHG wird dem Bundesamt für Statistik (BFS) der Auftrag erteilt, "regelmässig einen *amtlichen Katalog der Merkmale*" zu veröffentlichen, in dem die Harmonisierungsregeln für einzelne Merkmale aus Personenregistern, insbesondere aus Einwohnerregistern, dargestellt sind. Auch wenn die definitiven Ausführungsbestimmungen zum RHG noch nicht feststehen, legt das BFS zur Information der interessierten Stellen eine revidierte Version des *amtlichen Katalogs der Merkmale*, auch *Merkmalskatalog* genannt, vor.

Die vorliegende Version 01.2007 des amtlichen Katalogs der Merkmale basiert auf der Version 6.4 vom September 2005, welche in enger Zusammenarbeit mit anderen interessierten Bundesstellen, dem Verein eCH, verschiedenen Fachleuten aus Einwohnerregistern von Kantonen und Gemeinden, Vertretern von Berufsverbänden und Softwareherstellern entstanden ist. Die Version 01.2007 enthält keine grundsätzlichen Neuerungen; es wurden in erster Linie Merkmalsbeschreibungen präzisiert, die Systematik vereinheitlicht und Fehler in der Übersetzung korrigiert. Des Weiteren wurden die Plausibilitätsregeln weitgehend aus dem Amtlichen Katalog der Merkmale gestrichen. Sie werden in einem umfassenden, noch neu zu gestaltenden Dokument in einheitlicher und umfassender Weise zusammengefasst werden. Für die konstruktive Mitarbeit aller Beteiligten und Interessierten sei hier herzlich gedankt.

Für Anregungen, Fragen und Auskünfte steht das Bundesamt für Statistik gerne zur Verfügung.

Januar 2007
Bundesamt für Statistik, Neuchâtel
Abteilung Statistische Infrastruktur

A1 Der amtliche Katalog der Merkmale

Begründet durch Art. 1 und Art. 4 des RHG

Das Registerharmonisierungsgesetz¹ bezweckt "die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister [sowie] des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern" (Art. 1). Die Harmonisierung ist durch Harmonisierungsvorschriften definiert. Das Bundesamt für Statistik ist für die Definition der Identifikatoren und Merkmale sowie der Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodierschlüssel zuständig. Zu diesem Zweck veröffentlicht es einen "amtlichen Katalog der Merkmale, der die Merkmalsausprägungen sowie die massgebenden Nomenklaturen und Kodierschlüssel enthält" (Art. 4).

*Geltungsbereich:
In erster Linie kantonale und kommunale Einwohnerregister*

Das RHG ist für bestimmte, in Art. 2 Abs. 1 aufgeführte, eidgenössische Personenregister sowie für kantonale und kommunale Einwohnerregister anzuwenden (Art. 2, Abs. 2).

Die Einwohnerregister sind im RHG im 2. Abschnitt aufgeführt, in dem u.a. Bestimmungen über den *minimalen Inhalt* der Einwohnerregister enthalten sind (Art. 6).

Minimaler Inhalt der Einwohnerregister (Merkmale)

In Art. 6 RHG wird für Einwohnerregister vorgegeben:

Art. 6 Minimaler Inhalt

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeinename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name sowie die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

¹ Siehe Kapitel A4

*Merkmals-
beschreibungen
im Merkmals-
katalog*

Die in Art. 6 aufgeführten Merkmale werden als *obligatorische Merkmale* bezeichnet, und der Merkmalskatalog beschreibt in erster Linie die Harmonisierungsvorschriften für diese Merkmale. Ein Grossteil der Merkmale wird bereits heute, gestützt auf existierende eidgenössische oder kantonale Vorschriften, in allen Einwohnerregistern geführt. Zu dieser Gruppe gehören Merkmale wie z.B. *Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Wohnadresse*, etc. Wie und nach welchen Rechtsvorschriften diese Merkmale erhoben und unterhalten werden müssen, wird verbindlich in diesen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen geregelt. Die Merkmalsbeschreibungen im Merkmalskatalog widmen sich vor allem den eigentlichen Harmonisierungsvorschriften.

Mit der Einführung des RHG werden die Merkmale *Haushaltsart, Gebäudeidentifikator und Wohnungsidentifikator* als neu zu ermittelnde und obligatorisch in Einwohnerregistern zu führende Merkmale definiert. Für sie werden in den Merkmalsbeschreibungen im Merkmalskatalog neben den Harmonisierungsvorschriften in der Rubrik *Prozess* auch Informationen zur Bildung und Führung gegeben.

*AHV-Versicher-
tennummer*

Eine besondere Stellung hat das Merkmal *AHV-Versichertennummer*. Der Bundesrat und das Parlament haben die Versichertennummer, die derzeit in Nachfolge der AHV-Nummer entwickelt wird, als Personenidentifikator bestimmt. Die zuständigen Stellen im Bund bearbeiten gegenwärtig Konzepte und Rechtsgrundlagen, damit die Einwohnerregister diese Versichertennummer – sobald sie den Personen vergeben wurde – in ihren Registern als Personenidentifikator aufnehmen und nutzen können.

*Fakultative
Merkmale*

Neben den Beschreibungen für die obligatorischen Merkmale gemäss Art. 6 gibt es im Merkmalskatalog auch Harmonisierungsempfehlungen für die fakultativ zu führenden Merkmale *Datum Zivilstandsereignis* und *Korrespondenzsprache*.

*Andere Merkma-
le in Einwohner-
registern*

Neben den in diesem Katalog aufgeführten Merkmalen, welche nach Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes obligatorisch sind, führen die Einwohnerregister zusätzliche Merkmale. Die Führung solcher (fakultativer) Merkmale richtet sich, gemäss Artikel 7 des Registerharmonisierungsgesetzes, nach den Anforderungen des vorliegenden Katalogs, sofern sie hier aufgeführt sind.

Die Harmonisierung der Merkmale muss für alle im Einwohnerregister obligatorisch zu führende Personen durchgeführt werden. Das RHG bringt in diesem Zusammenhang eine Vereinheitlichung der Definitionen von Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde.

Zu führende Personen

Die obligatorisch zu führende Gesamtheit der Personen in einem Einwohnerregister besteht aus allen Personen, die gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in der Meldegemeinde meldepflichtig sind. Das sind alle Personen, welche mindestens während dreier Monate in der Meldegemeinde wohnen.

Meldeverhältnis

Die Personen werden im Einwohnerregister mit ihrem *Meldeverhältnis* registriert. Grundsätzlich unterscheidet man die Meldeverhältnisse *Niederlassung* und *Aufenthalt*. Die Gemeinde ist dann *Niederlassungsgemeinde* oder *Aufenthaltsgemeinde* für eine angemeldete Person.

Ob die Personen auch im Ausland einen Wohnsitz haben, ist für die schweizerischen Register meldetechnisch nicht relevant.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen definieren die Bedeutung von *Niederlassung* und *Aufenthalt* für Schweizerinnen und Schweizer gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, im Zusammenhang mit den Ausländerkategorien, unterschiedlich. Der Einfachheit halber werden im Merkmalskatalog deshalb die generelleren und unabhängig von der Nationalität anwendbaren Begriffe *Hauptwohnsitz* und *Nebenwohnsitz* benutzt:

Hauptwohnsitz: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.

Nebenwohnsitz: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält. Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben. Hat eine Person einen oder mehrere Nebenwohnsitze, so muss sie zwingend einen schweizerischen Hauptwohnsitz haben.

Für *Schweizerinnen und Schweizer* entspricht der Hauptwohnsitz der *Niederlassungsgemeinde*, in welcher die Person den *Heimatschein* zu hinterlegen hat. Der Nebenwohnsitz entspricht der *Aufenthaltsgemeinde*, in der ein durch die Niederlassungsgemeinde ausgestellter *Heimatausweis* zu hinterlegen ist.

Für *Ausländerinnen und Ausländer* entspricht der Hauptwohnsitz der Gemeinde, für welche die Aufenthaltsbewilligung (z.B. bei Ausländerkategorie B) bzw. die Niederlassungsbewilligung (bei Ausländerkategorie C) erteilt wurde. Ein *Nebenwohnsitz* ist für Ausländerinnen und Ausländer nur in bestimmten Fällen möglich (→ Merkmal **52 Meldeverhältnis**).

Die grosse Mehrzahl der Personen hat einen einzigen Wohnsitz. Diese Personen haben somit ein einziges Meldeverhältnis, und zwar *Hauptwohnsitz*.

Die Harmonisierung der Merkmale der Einwohnerregister ist die Voraussetzung für einen standardisierten, medienbruchfreien Datenaustausch. Dieser wird über eine vom Bund zur Verfügung gestellte Austauschplattform abgewickelt.

Daten-kommuni-kation und Daten-austauschstandards

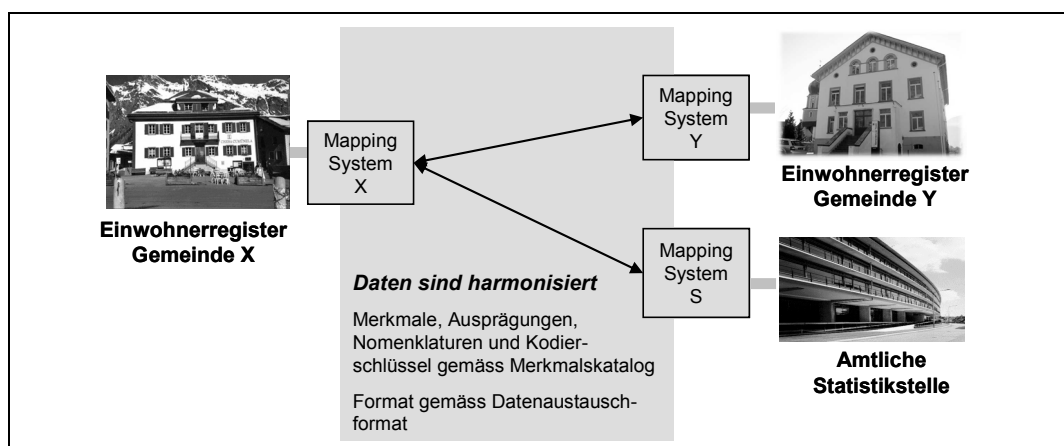
Art. 10 des RHG regelt den standardisierten Datenaustausch über eine vom Bund zur Verfügung gestellten Austauschplattform. Nebst der Datenlieferung an die Statistik werden auch zentrale, bereits heute auf Papier bestehende Datenflüsse der Verwaltung elektronisch abgebildet werden können. Dazu gehören insbesondere der Datenaustausch zwischen Gemeinden bei Umzug oder die Meldung von Zivilstandsänderungen und Geburten von Infostar an die Einwohnerregister.

Für den Datenaustausch erarbeitet das Bundesamt für Statistik zusammen mit den betroffenen Stellen sowie dem Verein eCH Datenstandards, welche das Austauschformat definieren. Basis für den einheitlichen Datenaustausch bilden die Standards eCH-0044 *Datenstandard Personenidentifikation*, eCH-0011 *Datenstandard Einwohnerdaten* und eCH-0021 *Datenstandard Personenzusatzdaten*. Daraus werden die vollständigen Austauschformate für konkrete Anwendungsfälle abgeleitet.

Mapping System

Im Katalog werden die Merkmale, ihre Ausprägungen sowie die zu verwendenden Nomenklaturen und Kodierschlüssel beschrieben. Datenaustauschstandards definieren die Form, welche die Daten *während ihrer Kommunikation* haben müssen. Sowohl auf der Seite der Einwohnerkontrollsoftware wie auf Seite der statistischen Anwendungen müssen von den Softwarespezialisten Interfaces (so genannte *Mapping-Systeme*) erstellt werden, welche die Transformation der Merkmale zwischen dem proprietären Format der sendenden und empfangenden Systeme und der harmonisierten Form vornehmen.

Die Einwohnerkontrollen, aber auch die Statistik können weiterhin je mit ihren eigenen Codes und Nomenklaturen arbeiten, sofern die Merkmale durch die Mapping-Systeme in die im Merkmalskatalog beschriebene harmonisierte Form transformiert werden kann.



Weitergehende Vorschriften

- Für den standardisierten Datenaustausch veröffentlicht das BFS in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen und dem Verein eCH verbindliche *Datenaustauschformate*.
- Das BFS veröffentlicht in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen einen verbindlichen *Katalog von Plausibilitätsregeln*, welcher die minimal zu erfüllenden Qualitätsstandards für die im vorliegenden Katalog aufgeführten Merkmale definiert.

A2 Nomenklaturen

Nomenklaturen

Für die Harmonisierung der amtlichen Personenregister spielen anerkannte und einheitlich angewandte Nomenklaturen eine wichtige Rolle. Eine Nomenklatur enthält alle für das entsprechende Merkmal zulässigen Werte.

Im RHG wird der Begriff definiert ("Nomenklatur: Ordnungssystem zur Klassifizierung und Darstellung von Merkmalsausprägungen") und das BFS verpflichtet, "regelmässig [...] die massgebenden Nomenklaturen und Kodierschlüssel" zu veröffentlichen.

Kleinere Nomenklaturen (z.B. Geschlecht, Zivilstand, usw.) sind im vorliegenden Katalog direkt abschliessend aufgeführt. Die Nomenklatur *Ausländerkategorie* ist im Datenstandard eCH-0006 *Ausländerkategorien* enthalten. Dieser Standard kann unter www.ech.ch herunter geladen werden. Die Nomenklaturen *Gemeinden* und *Staaten und Gebiete* werden vom BFS über www.register-stat.admin.ch zur Verfügung gestellt.

Staaten und Gebiete

In der vorliegenden Version des Merkmalskatalogs wird vorgeschrieben, die Staaten gemäss Nomenklatur *Staaten und Gebiete* zu codieren.

Bei der Codierung obligatorisch sind: BFS-Nummer und Landesname in Kurzform in Deutsch, Französisch oder Italienisch. Fakultativ ist der ISO-2-Ländercode.

Diese Nomenklatur wird zurzeit für die Zwecke der Registerharmonisierung überarbeitet.

Gemeinden

Das BFS stellt bereit:

- Dokument „Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz - angekündigte Änderungen“; jeweils aktuellste Ausgabe (erscheint mehrmals jährlich); pdf-Datei;
- Amtliches Gemeindeverzeichnis, aktueller Stand; Excel-Datei inkl. Erläuterungen;
- Historisiertes Gemeindeverzeichnis, aktueller Stand; xml-Datei gemäss Beschreibung (in Ausarbeitung; erscheint mehrmals jährlich).

Bei der Codierung obligatorisch sind: BFS-Gemeindenummer, amtlicher Gemeinename und Kantonskürzel. Fakultativ ist die Historisierungsnummer.

A3 Der Aufbau der Merkmalsbeschreibungen

Rubriken der Merkmalsbeschreibungen anhand eines Beispiels

(Das Beispiel enthält nicht alle möglichen Rubriken)

Bezeichnung Geburtsdatum
Systematik 3 Demographische Daten 31 Demographische Daten / Geburtsdatum
Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006) Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. h RHG: h. Geburtsdatum und Geburtsort;
Beschreibung Datum, an dem die Person geboren wurde.
Zulässige Werte, Codierung Die möglichen Fälle für die Angabe Geburtsdatum und Datumsformat sind - exaktes Geburtsdatum bekannt (Normalfall): Angabe von Jahr, Monat und Tag: JJJJ-MM-TT; - genauer Geburtstag nicht bekannt: Angabe des Jahres und des Geburtsmonats: JJJJ-MM; - weder Tag noch Monat bekannt: Angabe des Geburtsjahres: JJJJ.
Mögliche Datenquellen <i>Schweizerische Staatsangehörige:</i> Familien-/Zivilstandsregister, Heimatschein, Heimatausweis, Geburtsschein. <i>Ausländische Staatsangehörige:</i> Ausländischer Pass, Ausländerausweis, Geburtsschein.

Rubrik **Bezeichnung**

Der Name des Merkmals wird in der Sprache des Merkmalskatalogs aufgeführt.

Rubrik **Systematik**

Die Merkmale werden in sieben Kapiteln dargestellt:

1	Identifikation
2	Name
3	Demographische Daten
4	Staatsangehörigkeit
5	Meldeverhältnis
6	Adresse und Haushalt
7	Weitere Merkmale

Rubrik **Status und Wortlaut im RHG**

In dieser Rubrik wird nachgewiesen, wie und wo das Merkmal im RHG aufgeführt ist.

Die Begriffe *obligatorisch* und *fakultativ* werden in dieser Rubrik im Sinn des RHG benützt: ein Merkmal ist obligatorisch zu führen, wenn es in Art. 6 RHG aufgeführt ist. Die Charakterisierung *obligatorisch* heisst auch, dass das Merkmal nicht "leer" sein darf, ausser für einige Spezialfälle, für die Präzisierungen angegeben sind.

Rubrik **Beschreibung**

Bedeutung des Merkmals, gegebenenfalls ergänzt durch Erläuterungen über den Gebrauch.

- Rubrik Teilmerkmale** Für einige Merkmale wird eine Struktur innerhalb des Merkmals beschrieben: die einzelnen Untermerkmale werden Teilmerkmale genannt.
- Rubrik Prozess** Hinweise zur Zuweisung und Nachführung einzelner Merkmale.
- Rubrik Zulässige Werte, Codierung** In dieser Rubrik werden die erlaubten Werte und ihre Codierung angegeben, soweit die Merkmale codiert werden müssen. Die zu Grunde liegenden Nomenklaturen sind ebenfalls in dieser Rubrik dargestellt oder sie werden als Nomenklatur (→ Kapitel A2 / Nomenklaturen) referenziert.
Für die obligatorischen Merkmale sind die Bedeutung der Werte „leer“ und 0 (Null) explizit kommentiert.
Die Anwender bzw. ihre Softwarefirmen sind in der Darstellung der einzelnen Werte auf der Benutzeroberfläche frei. Basis werden die in dieser Rubrik zugelassenen Werte der Merkmale sein.
- Rubrik Mögliche Datenquellen** Die möglichen Datenquellen enthalten informative Angaben für den Gebrauch in den Einwohnerkontrollen. Massgebend bleiben eidgenössische und kantonale Vorschriften für die Registerführung.
Die zivilstandsamtlichen Dokumente sind oft wichtige Datenquellen. In der Regel werden die einzelnen Dokumente mit ihren Namen aufgeführt, und nicht die Register oder die Applikationen, in denen die Zivilstandsinformationen geführt und verwaltet werden.

A4 Rechtsgrundlagen, Quellen, Abkürzungen

Register-
harmonisierungs-
gesetz

Beschlüsse,
Gesetzes-
entwürfe,
Verordnungen,
Wegleitungen

Verfasser / Herausgeber, Titel	Datum / Stand
<p><i>Schweizerischer Bundesrat</i> Die Harmonisierung amtlicher Personenregister: Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG) (AS 2006 4165, SR 431.02) Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister (BBl 2006 427) Verordnung</p>	<p>23. Juni 2006</p> <p>23. Nov. 2005</p> <p>Wird zurzeit er- arbeitet</p>
<p><i>Bundesamt für Statistik</i> Die Harmonisierung amtlicher Personenregister: Amtlicher Katalog der Merkmale Katalog der Plausibilitätsregeln Wegleitung zur Nachführung von EGID und EWID in den Ein- wohnerregistern</p>	<p>Version 01.2007 vom Januar 2007</p> <p>Aktuelle Version: www.register- stat.admin.ch</p>
<p><i>Verein eCH</i> eCH-0044 – Datenstandard Personenidentifikation Technische Spezifikationen zum Austauschformat von Perso- nenidentifikationen. eCH-0011 – Datenstandard Einwohnerdaten Technische Spezifikationen zum Austauschformat von Ein- wohnerdaten. eCH-0021 – Datenstandard Personenzusatzdaten Technische Spezifikationen zum Austauschformat von zusätzli- chen Personendaten.</p>	<p>Aktuelle Version: www.ech.ch</p>

Andere eidgenös-
sische Rechts-
grundlagen

Verfasser / Herausgeber, Titel	Datum / Stand
<p>Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Aus- länder (ANAG) (SR 142.20) Darin sind auch die Anpassungen aus dem Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) enthalten.</p>	<p>26. März 1931 Stand vom 30. Nov. 2004</p>
<p>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (BBl 2005 7365)</p>	<p>16. Dez. 2005 tritt voraussicht- lich 2008 in Kraft</p>
<p>Verordnung über das Zentrale Ausländerregister ZAR (SR 142.215)</p>	<p>23. Nov. 1994</p>
<p>Verordnung über das automatisierte Personenregistratur- system AUPER (SR 142.315)</p>	<p>18. Nov. 1992</p>

Verordnung über das zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS – Verordnung) (SR 142.513)	12. April 2006
Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) (SR 143.1)	22. Juni 2001
Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG) (SR 143.11)	20. Sept. 2002
Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) (SR 161.1)	17. Dez. 1976
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)	10. Dez. 1907
Zivilstandsverordnung (ZStV) (SR 211.112.2)	28. April 2004
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) (SR 235.1)	19. Juni 1992
Verordnung über das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (SR 235.21)	7. Juni 2004
Bundesstatistikgesetz (BStatG) (SR 431.01)	9. Okt. 1992
Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841)	31. Mai 2000
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (SR 831.10)	20. Dez. 1946 Änderung vom 23. Juni 2006
<i>Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:</i> Richtlinien und Weisungen über Bestimmung und Schreibweise von Namen ausländischer Staatsangehöriger	1. Dez. 1995 Änderung vom 27. Juni 2001

*Kantonale
Rechts-
grundlagen*

Die Kantone sind gehalten, ihre Ausführungsbestimmungen zum RHG bis zum 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen (Art. 21 Abs. 2 RHG).

*Standards und
Normen*

<i>Verfasser / Herausgeber, Titel</i>	<i>Datum / Stand</i>
ISO: ISO 639-1:2002 / Codes for the representation of names of languages, Part 1	2002
ISO: ISO 3166-1:1997 / Codes for the representation of names of countries and their subdivisions, Part 1: Country codes	2003

Nomenklaturen

Zentral vom BFS über www.register-stat.admin.ch zur Verfügung gestellt.

Benutzte Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.
AUPER	„Automatisiertes Personenregistratursystem des Asylbereichs“ des BFM (wird durch ZEMIS abgelöst).
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer.
BFM	Bundesamt für Migration.
BFS	Bundesamt für Statistik.
eCH	eCH ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er fördert und verabschiedet E-Government-Standards in der Schweiz und erleichtert die elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden und von Behörden mit Privaten, Unternehmen, Organisationen und Lehr- und Forschungsanstalten, indem entsprechende Standards verabschiedet und koordiniert werden.
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator, definiert im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator, definiert im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
GWR	Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister.
INFOSTAR	Informatisiertes Standesregister.
ISO	International Organization for Standardization.
ORDIPRO	Automatisiertes Register des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.
RHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister.
XML	Extensible Markup Language.
ZEMIS	„Zentrales Migrationssystem“ des BFM (wird ZAR und AUPER ablösen).
ZAR	„Zentrales Ausländerregister“ des BFM (wird durch ZEMIS abgelöst).
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Systematik und Inhaltsverzeichnis²

1	Identifikation.....	18
11	Identifikation / AHV-Versichertennummer	18
2	Name	19
21	Name / Nachname	19
211	Name / Nachname / Amtlicher Name	19
212	Name / Nachname / Lediger Name	19
213	Name / Nachname / Allianz- / Partnerschaftsname	19
214	Name / Nachname / Name in ausländischem Pass	19
215	Name / Nachname / Aliasname	19
216	Name / Nachname / Anderer Name	19
22	Name / Vornamen	21
221	Name / Vornamen / Vornamen	21
222	Name / Vornamen / Rufname	21
3	Demographische Daten.....	22
31	Demographische Daten / Geburtsdatum	22
32	Demographische Daten / Geburtsort	23
33	Demographische Daten / Geschlecht	24
34	Demographische Daten / Zivilstand	25
35	Demographische Daten / Datum Zivilstandsereignis	27
36	Demographische Daten / Todesdatum	28
4	Staatsangehörigkeit.....	29
41	Staatsangehörigkeit / Staatsangehörigkeit	29
42	für Staatsangehörigkeit <i>Schweiz</i> : Heimatorte	30
43	für Staatsangehörigkeit <i>Ausland</i> : Ausländerkategorie	31
5	Meldeverhältnis	32
51	Meldeverhältnis / Meldegemeinde	32
52	Meldeverhältnis / Meldeverhältnis	33
53	Meldeverhältnis / Zuzug	35
531	Meldeverhältnis / Zuzug / Zuzugsdatum	35
532	Meldeverhältnis / Zuzug / Herkunftsort	36
54	Meldeverhältnis / Wegzug	37
541	Meldeverhältnis / Wegzug / Wegzugsdatum	37
542	Meldeverhältnis / Wegzug / Zielort	38
55	für Meldeverhältnis <i>Hauptwohnsitz</i> : Gemeinden Nebenwohnsitz	40
56	für Meldeverhältnis <i>Nebenwohnsitz</i> : Gemeinde Hauptwohnsitz	41
6	Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde.....	42
61	Adresse und Haushalt / Zustelladresse	42
62	Adresse und Haushalt / Wohnadresse.....	43
621	Adresse und Haushalt / Wohnadresse / Wohnadresse	43
622	Adresse und Haushalt / Wohnadresse / Umzugsdatum	44
623	Adresse und Haushalt / Wohnadresse / Gebäudeidentifikator	45
624	Adresse und Haushalt / Wohnadresse / Haushaltsart	46
625	Adresse und Haushalt / Wohnadresse / Wohnungsidentifikator	47
7	Weitere Merkmale	48
71	Weitere Merkmale / Konfessionszugehörigkeit	48
72	Weitere Merkmale / Stimm- und Wahlrecht	49
73	Weitere Merkmale / Korrespondenzsprache	52
	Zusätzliche Merkmale.....	53

² Die obligatorischen Merkmale gemäss Art. 6 RHG sind **schwarz hinterlegt**.

Merkmalsbeschreibungen

Bezeichnung**AHV-Versichertennummer**

Systematik

- 1 Identifikation
 - 11 Identifikation / **AHV-Versichertennummer**
-

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. a RHG (ab Inkrafttreten des revidierten AHVG):

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
-

Beschreibung

Die neue AHV-Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Die Einführung der AHV-Versichertennummer in den Personenregistern basiert hauptsächlich auf der Änderung des AHVG, die voraussichtlich Mitte 2007 in Kraft treten wird.

Die **AHV-Versichertennummer** ist eine eindeutige Identifikationsnummer. Sie muss allen Personen, die in einem von der Registerharmonisierung betroffenen Register eingetragen sind, zugeteilt werden.

Die **AHV-Versichertennummer** wird bei einer Geburt oder bei der erstmaligen Einreise einer noch nicht registrierten Person in die Schweiz durch eine eidgenössische Behörde vergeben und bleibt unverändert, unabhängig von jeglichen Mutationen der Personenmerkmale. Sie ist einmalig und bleibt der Person auch über den Tod hinaus zugeordnet.

Prozess

Die Prozesse für die Vergabe und die Führung der **AHV-Versichertennummer** werden gegenwärtig analysiert und zu einem späteren Zeitpunkt publiziert.

Die Erstvergabe der **AHV-Versichertennummer** wird für alle in den Registern eingeschriebenen Personen umgesetzt. Anschliessend wird sie laufend bei einer Geburt oder der Eintragung einer Person in ein Register vergeben.

Zulässige Werte, Codierung

Die **AHV-Versichertennummer** ist numerisch (13 Positionen) und nicht sprechend.

Mögliche Datenquellen

Erstvergabe durch eine eidgenössische Behörde. Die genauen Datenquellen werden in einem späteren Zeitpunkt publiziert.

Bemerkungen

Die zuständigen Stellen im Bund bearbeiten gegenwärtig Konzepte und Rechtsgrundlagen, damit die AHV-Versichertennummern an die gesamte Wohnbevölkerung vergeben werden und die Einwohnerregister sie als Personenidentifikatoren aufnehmen, führen und nutzen können. Der Zeitplan der Registerharmonisierung sieht die Erstzuteilung der AHV-Versichertennummer bis ins Jahr 2010 vor.

Bezeichnung

Nachname

Systematik

- 2 Name
 - 21 Name / Nachname
 - 211 Name / Nachname / **Amtlicher Name**
 - 212 Name / Nachname / **Lediger Name**
 - 213 Name / Nachname / **Allianz- / Partnerschaftsname**
 - 214 Name / Nachname / **Name in ausländischem Pass**
 - 215 Name / Nachname / **Aliasname**
 - 216 Name / Nachname / **Anderer Name**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹⁾ gemäss Art. 6 Bst. e RHG:

- e. amtlicher Name sowie die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;

¹⁾ Differenzierungen zum Obligatorium: siehe **Merkmale**.

Beschreibung

Amtlicher Name sowie die anderen beurkundeten Namen einer Person.

Merkmale

Merkmal	Bedeutung	Obligatorium
211 Amtlicher Name	Name gemäss amtlichen Unterlagen (→ Mögliche Datenquellen). Amtlicher Name entspricht dem Namen im schweizerischen Zivilstandsregister. Bei ausländischen Personen ohne Zivilstandsereignis in der Schweiz entspricht Amtlicher Name dem Namen im ausländischen Pass oder in der Identitätskarte. Amtlicher Name kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen.	Obligatorisch
212 Lediger Name	Angestammter Name gemäss amtlichen Unterlagen (→ Mögliche Datenquellen). Lediger Name bleibt bei Zivilstandsänderungen unverändert (Ausnahmen: Adoption oder Heirat der leiblichen Eltern). Lediger Name kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen.	Obligatorisch falls bezeichnet
213 Allianz- / Partnerschaftsname	Gebrauchsname. Er kann zur Adressierung verwendet werden. Der Allianzname setzt sich aus dem amtlichen Namen und dem ledigen oder zuletzt getragenen Namen zusammen. Die beiden Namen sind mit einem Bindestrich verbunden. Der Partnerschaftsname setzt sich aus dem amtlichen Namen und dem Namen des Partners zusammen. Die beiden Namen sind <i>nicht</i> mit einem Bindestrich verbunden.	Fakultativ
214 Name in ausländischem Pass	Für Ausländer und Ausländerinnen.	Obligatorisch bei ungleicher Namensführung zwischen schweizerischem Zivilstandsregister und ausländischem Pass oder Identitätskarte
215 Aliasname	Name (z.B. Künstler- oder Ordensname), der aufgrund eines bewilligten Gesuchs geführt werden darf. Aliasname kann aus einem oder mehreren Teilen (z.B. auch aus Alias-Vorname und Alias-Name) bestehen.	Obligatorisch, falls Aliasname geführt werden darf
216 Anderer Name	Weitere amtliche Namen, gemäss schweizerischen Zivilstandspapieren.	Obligatorisch, falls geführt

Zulässige Werte, Codierung

Keine Codierung.

Namensschreibweisen für ausländische Personen ohne Zivilstandsereignis in der Schweiz:

Die Namensregistrierung aus ausländischen Ausweispapieren, insbesondere auch die Aufteilung einer Namensangabe in **Nachname** und **Vornamen**, erfolgt gestützt auf die *Richtlinien und Weisungen über Bestimmung und Schreibweise von Namen ausländischer Staatsangehöriger des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Dezember 1995 (Änderung vom 27. Juni 2001)*.

Namensschreibweisen für alle übrigen Personen:

Gemäss zivilstandsamtlichen Dokumenten.

Mögliche Datenquellen

Schweizerische Staatsangehörige:

Mitteilung der Zivilstandsbehörden, Familien- oder Zivilstandsregister, Heimatschein, Heimatausweis, Geburtsschein.

Ausländische Staatsangehörige:

Mitteilung der Zivilstandsbehörden, Ausländerausweis, ausländische Ausweis-papiere (Identitätskarte oder Pass für EU/EFTA-Angehörige, Pass für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen), ausländische zivilstandsamtliche Dokumente.

Bemerkung

Im Asyl- und Ausländerwesen werden andere Definitionen des Begriffs *Aliasname* gebraucht.

Bezeichnung**Vornamen****Systematik**

- 2 Name
- 22 Name / Vornamen
- 221 Name / Vornamen / **Vornamen**
- 222 Name / Vornamen / **Rufname**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹⁾ gemäss Art. 6 Bst. f RHG:

f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;

¹⁾ Differenzierungen zum Obligatorium: siehe **Merkmale**.

Beschreibung

Alle im Geburtsregister eingetragenen Vornamen in der dort aufgeführten Reihenfolge sowie der Rufname oder die Rufnamen.

Merkmale

<i>Merkmal</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Obligatorium</i>
221 Vornamen	Vornamen aus dem Heimatschein, aus dem Geburts- oder dem Familienregister in der dort aufgeführten Reihenfolge bzw. aus ausländischen Ausweispapieren.	Obligatorisch
222 Rufname	Eine Person hat das Recht, aus der Liste seiner amtlichen Vornamen einen Rufnamen auszuwählen. Der Rufname kann aus einem oder mehreren einzelnen Vornamen (aus 221) bestehen.	Obligatorisch, falls Rufname bezeichnet wurde

Zulässige Werte, Codierung

Keine Codierung.

Das Merkmal ist obligatorisch. Gewisse ausländische Staatsangehörige haben allerdings in Einzelfällen keinen Vornamen; dort fehlt dieses Merkmal.

Namenschreibweisen für ausländische Personen ohne Zivilstandsereignis in der Schweiz: siehe entsprechenden Abschnitt bei 21 **Nachname**.

Mögliche Datenquellen

Wie bei Merkmal 21 **Nachname**, siehe dort.

Zusätzlich Datenquelle für Merkmal 222 **Rufname**: Person.

Bezeichnung**Geburtsdatum**

Systematik

- 3 Demographische Daten
 - 31 Demographische Daten / **Geburtsdatum**
-

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. h RHG:

- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
-

Beschreibung

Datum, an dem die Person geboren wurde.

Zulässige Werte, Codierung

Die möglichen Fälle für die Angabe **Geburtsdatum** und Datumsformat sind

- exaktes Geburtsdatum bekannt (Normalfall): Angabe von Jahr, Monat und Tag: JJJJ-MM-TT;
 - genauer *Geburtsstag* nicht bekannt: Angabe des Jahres und des Geburtsmonats: JJJJ-MM;
 - weder Tag noch Monat bekannt: Angabe des Geburtsjahres: JJJJ.
-

Mögliche Datenquellen

Schweizerische Staatsangehörige:

Familien-/Zivilstandsregister, Heimatschein, Heimatausweis, Geburtsschein.

Ausländische Staatsangehörige:

Ausländischer Pass, Ausländerausweis, Geburtsschein.

Bezeichnung

Geburtsort

Systematik

- 3 Demographische Daten
 32 Demographische Daten / **Geburtsort**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. h RHG:

- h. Geburtsdatum und Geburtsort;

Beschreibung

Geburt in der Schweiz: Gemeinde, in welcher die Person geboren ist.

Geburt im Ausland: Land und Ort der Geburt gemäss amtlichen Ausweispapieren.

Das Merkmal **Geburtsort** besteht aus vier Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung
321 Status Geburtsort	Gibt an, ob Geburtsland bekannt ist oder nicht.
322 Geburtsland	Geburtsland.
323 Geburtsort CH	Geburtsgemeinde für in der Schweiz geborene Personen.
324 Geburtsort Ausland	Geburtsort im Ausland.

Zulässige Werte, Codierung

Teilmerkmal 321 **Status Geburtsort** (obligatorisch)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
321 Status Geburtsort	0	Das Geburtsland ist unbekannt.
	1	Geburtsland, evtl. auch Geburtsort sind bekannt.

Teilmerkmal 322 **Geburtsland** (obligatorisch falls **Status Geburtsort** =1)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
322 Geburtsland	BFS-Nummer und Landesname gemäss Nomenklatur <i>Staaten und Gebiete</i> .	Für alle Personen: Geburtsland.

Teilmerkmal 323 **Geburtsort CH** (obligatorisch falls in der Schweiz geboren)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
323 Geburtsort CH	BFS-Nummer, Gemeindegemeinde und Kantonskürzel gemäss Nomenklatur <i>Gemeinden</i> .	Für in der Schweiz geborene Personen: Geburtsgemeinde. Für im Ausland geborene Personen: leer.

Teilmerkmal 324 **Geburtsort Ausland** (fakultativ)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
324 Geburtsort Ausland	Text	Für im Ausland geborene Personen: Geburtsort im Ausland (Region, Provinz und/oder Ort). Für in der Schweiz geborene Personen: leer.

Falls **Status Geburtsort** = 0, dann sind die Teilmerkmale 322, 323 und 324 leer.

Mögliche Datenquelle

Amtliche Ausweispapiere.

Siehe

Kapitel A2 / Nomenklaturen.

Bezeichnung**Geschlecht**

Systematik

- 3 Demographische Daten
 - 33 Demographische Daten / **Geschlecht**
-

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. j RHG:

j. Geschlecht;

Beschreibung

Biologisches bzw. durch Gerichtsurteil definiertes Geschlecht der Person.

Zulässige Werte, Codierung

Die Angabe ist obligatorisch.

<i>Merkmal</i>	<i>Codierung</i>	<i>Bedeutung</i>
33 Geschlecht	1	Männlich.
	2	Weiblich.

Mögliche Datenquellen

Schweizerische Staatsangehörige:

Heimatschein, Heimatausweis, Familien-/Zivilstandsregister.

Ausländische Staatsangehörige:

Ausländischer Pass, Ausländerausweis, Geburtsschein.

Bezeichnung**Zivilstand****Systematik**

- 3 Demographische Daten
- 34 Demographische Daten / **Zivilstand**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. k RHG:

k. Zivilstand;

Beschreibung und Teilmerkmale

Personenstand einer Person gemäss Zivilgesetzbuch und gegebenenfalls Angaben zu einer Trennung oder zu einer aufgelösten Partnerschaft.

Zivilstand besteht aus drei Teilmerkmalen.

<i>Teilmerkmal</i>	<i>Bedeutung</i>
341 Zivilstand	Personenstand gemäss Zivilgesetzbuch.
342 Trennung	Für verheiratete und getrennt lebende Personen und in eingetragener Partnerschaft und getrennt lebende Personen.
343 Auflösungsgrund	Für Personen mit aufgelöster Partnerschaft.

Zulässige Werte, Codierung

Teilmerkmal 341 **Zivilstand** (obligatorisch)

<i>Teilmerkmal</i>	<i>Codierung</i>	<i>Bedeutung</i>
341 Zivilstand	1	Ledig.
	2	Verheiratet.
	3	Verwitwet.
	4	Geschieden.
	5	Unverheiratet.
	6	In eingetragener Partnerschaft.
	7	Aufgelöste Partnerschaft.

Teilmerkmal 342 **Trennung** (obligatorisch bei verheirateten und getrennt lebende Personen und in eingetragener Partnerschaft und getrennt lebende Personen)

<i>Teilmerkmal</i>	<i>Codierung</i>	<i>Bedeutung</i>
342 Trennung	1	Freiwillig getrennt.
	2	Gerichtlich getrennt.

Teilmerkmal 343 **Auflösungsgrund** (obligatorisch bei Personen mit aufgelöster Partnerschaft)

<i>Teilmerkmal</i>	<i>Codierung</i>	<i>Bedeutung</i>
343 Auflö- sungsgrund	1	Gerichtlich aufgelöste Partnerschaft.
	2	Ungültigerklärung.
	3	Durch Verschollenerklärung aufgelöste Partnerschaft.
	4	Durch Tod aufgelöste Partnerschaft.
	9	Unbekannt / Andere Gründe.

Mögliche Datenquellen

Schweizerische Staatsangehörige:

Heimatschein, Heimatausweis, zivilstandsamtliche Mitteilung, Familien-/ Zivilstandsregister, Gerichtsurteil oder mündliche Angabe bei freiwilliger Trennung.

Ausländische Staatsangehörige:

Zivilstandsdokumente, Gerichtsurteil, bei ausländischen Staatsangehörigen ohne schweizerisches Zivilstandsereignis: Person.

Bemerkung

Ein Zivilstand *Unverheiratet* kann als Folge einer Ungültigerklärung der letzten Ehe oder als Folge einer Verschollenerklärung des letzten Ehepartners bzw. der letzten Ehepartnerin entstehen.

Bezeichnung**Datum Zivilstandsereignis****Systematik**

- 3 Demographische Daten
 - 35 Demographische Daten / **Datum Zivilstandsereignis**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Fakultativ, gemäss Art. 7 RHG

Beschreibung und Teilmerkmale

Ereignisdaten der aktuellen Einträge in **Zivilstand**.

Das Merkmal besteht aus zwei Teilmerkmalen.

<i>Teilmerkmal</i>	<i>Bedeutung</i>
351 Datum der letzten Zivilstandsänderung	Datum, seit welchem der aktuelle Zivilstand gültig ist.
352 Datum der Trennung	<i>Für verheiratete und getrennt lebende Personen und für in eingetragener Partnerschaft und getrennt lebende Personen: Datum, seit welchem die aktuelle Trennungsangabe gültig ist.</i>

Bei Geburt und bei zuziehenden ledigen Personen wird dem Teilmerkmal **Datum der letzten Zivilstandsänderung** das Geburtsdatum zugewiesen.

Zulässige Werte, Codierung

Falls Angaben vorhanden sind, muss es sich bei dem Merkmal **Datum Zivilstandsereignis** um ein gültiges Datum handeln, im Datumsformat JJJJ-MM-TT.

Mögliche Datenquellen

→ Merkmal 34 **Zivilstand**, **Mögliche Datenquellen**.

Bemerkung

Bei ausländischen Staatsangehörigen bleiben die Merkmale **Datum Zivilstandsereignis** leer, wenn das Zivilstandsereignis nicht von einem schweizerischen Zivilstandsamt registriert worden ist.

Bezeichnung**Todesdatum**

Systematik

- 3 Demographische Daten
 - 36 Demographische Daten / **Todesdatum**
-

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch für Verstorbene gemäss Art. 6 Bst. u RHG:
u. Todesdatum;

Beschreibung

Datum, an dem die Person gestorben ist.

Zulässige Werte, Codierung

Für Verstorbene: Exaktes Todesdatum. Das Datum muss ein gültiges Datum sein, im Datumsformat JJJ-MM-TT.

Falls das Todesdatum nicht genau bekannt ist, wird das Anfangs- oder das Enddatum des Intervalls angegeben, während dem der Tod der Person eingetreten ist.

Für Lebende: Die Angabe bleibt leer.

Mögliche Datenquellen

Zivilstandsamtliche Mitteilung oder gerichtliche Mitteilung (Verschollenerklärung).

Bemerkung

Die Personendaten bleiben über den Tod der Person hinaus im System oder in einem Archiv der Meldegemeinde gespeichert.

Bezeichnung**Staatsangehörigkeit****Systematik**

- 4 Staatsangehörigkeit
- 41 Staatsangehörigkeit / **Staatsangehörigkeit**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. m RHG:
m. Staatsangehörigkeit;

Beschreibung und Teilmerkmale

Staatsangehörigkeit.

Staatsangehörigkeit besteht aus zwei Teilmerkmalen.

Teilmerkmal	Bedeutung
411 Status Staatsangehörigkeit	Gibt an, ob die Staatsangehörigkeit bekannt ist oder nicht.
412 Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit (politische Nomenklatur).

Zulässige Werte, Codierung

Teilmerkmal 411 **Status Staatsangehörigkeit** (obligatorisch)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
411 Status Staatsangehörigkeit	0	Staatsangehörigkeit unbekannt.
	1	Staatenlos gemäss entsprechenden Ausweispapieren (z.B. Ausländerausweis).
	2	Staatsangehörigkeit bekannt.

Teilmerkmal 412 **Staatsangehörigkeit** (obligatorisch, falls **Status Staatsangehörigkeit** = 2)

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung
412 Staatsangehörigkeit	BFS-Nummer und Landesname gemäss Nomenklatur <i>Staaten und Gebiete</i> .	Staatsangehörigkeit (politische Nomenklatur).

Eine Person, die über die schweizerische und eine andere Staatsangehörigkeit verfügt (Doppelbürger/ Doppelbürgerin), wird als Schweizerin oder Schweizer behandelt.

Falls eine Ausländerin oder ein Ausländer mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt, ist auf Wunsch der Person eine dieser Staatsangehörigkeiten auszuwählen und in Übereinstimmung mit den Ausländerbehörden zu erfassen.

Mögliche Datenquellen

Schweizerische Staatsangehörige:
Heimatschein.

Ausländische Staatsangehörige:
Gültige Ausweispapiere, Staatsangehörigkeitsnachweis.

Siehe

Kapitel A2 / Nomenklaturen.

Bezeichnung**Heimatorte**

Systematik

4 Staatsangehörigkeit

42 Staatsangehörigkeit / für Staatsangehörigkeit Schweiz: **Heimatorte**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch für Schweizerinnen und Schweizer gemäss Art. 6 Bst. i RHG:

i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;

BeschreibungAlle Heimatorte einer Person schweizerischer Nationalität gemäss Familien- und/oder Zivilstandsregister.

Teilmerkmale, zulässige Werte, CodierungFür Schweizerinnen und Schweizer (→ 412 **Staatsangehörigkeit**) muss mindestens *ein* Heimatort im Merkmal **Heimatorte** angegeben werden (obligatorisch). Heimatorte werden als Text erfasst: Gemeinde-/Ortsname und Kantonskürzel.

Mögliche DatenquellenHeimatschein, Heimatausweis, Familienregister.

Bezeichnung**Ausländerkategorie****Systematik**

4 Staatsangehörigkeit

43 Staatsangehörigkeit / für Staatsangehörigkeit *Ausland*: **Ausländerkategorie****Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)**

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. n RHG, für Ausländerinnen und Ausländer:

n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;

Beschreibung**Ausländerkategorie** der ausländischen Person.Die **Ausländerkategorie** ist im Ausländerausweis festgehalten.**Teilmerkmale****Ausländerkategorie** besteht aus zwei Teilmerkmalen.

<i>Teilmerkmal</i>	<i>Bedeutung</i>
431 Kategorie	Art des Ausländerausweises.
432 Gültig-bis-Datum	Datum, bis zu welchem der Ausländerausweis gültig ist.

Zulässige Werte, CodierungTeilmerkmal 431 **Kategorie** (obligatorisch)

<i>Teilmerkmal</i>	<i>Codierung</i>	<i>Bedeutung</i>
431 Kategorie	Vierstelliger oder sechsstelliger Code gemäss Datenstandard eCH-0006 <i>Ausländerkategorien</i> .	Art des Ausländerausweises.

Teilmerkmal 432 **Gültig-bis-Datum** (obligatorisch sofern vorhanden)

<i>Teilmerkmal</i>	<i>Codierung</i>	<i>Bedeutung</i>
432 Gültig-bis-Datum	Gültiges Datum im Format JJJJ-MM-TT.	Datum, bis zu welchem der Ausländerausweis gültig ist.

Mögliche Datenquellen

Ausländerausweis, Zusicherung zur Einreise.

Siehe

Kapitel A2 / Nomenklaturen.

Bezeichnung**Meldegemeinde**

Systematik

5 Meldeverhältnis

51 Meldeverhältnis / **Meldegemeinde**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. b RHG:

b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;

Beschreibung

Politische Gemeinde, für welche das Meldeverhältnis (→ 52 **Meldeverhältnis**) besteht, unabhängig vom Wert des Merkmals **Meldeverhältnis**.

Zulässige Werte, Codierung

Die **Meldegemeinde** wird nach der Nomenklatur *Gemeinden* erfasst (BFS-Nummer, Gemeindename und Kantonskürzel).

Die Angabe ist obligatorisch.

Mögliche Datenquelle

Gemeinde.

Siehe

Kapitel A2 / Nomenklaturen.

Bezeichnung**Meldeverhältnis****Systematik**

- 5 Meldeverhältnis
- 52 Meldeverhältnis / **Meldeverhältnis**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. o RHG:

- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;

Beschreibung

Art des Meldeverhältnisses der Person zur **Meldegemeinde** (→ 51 **Meldegemeinde**).

Das **Meldeverhältnis** entsteht durch die Begründung einer *Niederlassung (Hauptwohnsitz)* oder – an einem anderen Ort – durch einen *Aufenthalt (Nebenwohnsitz)*.

Hauptwohnsitz (Niederlassung) begründet, wer in eine Gemeinde zuzieht und sich dort objektiv feststellbar im Sinn von "Wohnen" aufhält, und wenn kein anderer Ort in der Schweiz als Niederlassung erkennbar oder feststellbar ist. Schweizerische Staatsangehörige haben in der Niederlassungsgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen.

Für Ausländerinnen und Ausländer entspricht der Hauptwohnsitz der Gemeinde, für welche die Aufenthaltsbewilligung (z.B. bei Ausländerkategorie B) bzw. die Niederlassungsbewilligung (bei Ausländerkategorie C) erteilt wurde.

Nebenwohnsitz (Aufenthalt) ist jedes zusätzliche Verweilen an einem Ort ausserhalb der Niederlassungsgemeinde, wenn die Aufenthaltsdauer länger als drei Monate oder 90 Tage im Jahr dauert. Am Aufenthaltsort sind entweder ein Heimatausweis oder gleichbedeutende Schriften, ausgestellt durch die Niederlassungsgemeinde, zu hinterlegen.

Ausländerinnen und Ausländer aus EU/EFTA-Staaten können sich wie schweizerische Staatsangehörige in jeder Gemeinde der Schweiz niederlassen oder aufhalten. Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten benötigen für die Wohnsitznahme für einen zusätzlichen Aufenthalt in einem anderen Kanton eine kantonale fremdenpolizeiliche Bewilligung. Es gelten die Bestimmungen nach ANAG (und voraussichtlich ab 2008 nach AuG) sowie die kantonalen Regelungen.

In der Regel haben die Personen einen einzigen Wohnsitz und haben somit das **Meldeverhältnis Hauptwohnsitz**.

Zulässige Werte, Codierung

Merkmal	Codierung	Bedeutung
52 Meldeverhältnis	1	Hauptwohnsitz Die Person ist in der Meldegemeinde mit <i>Hauptwohnsitz</i> gemeldet.
	2	Nebenwohnsitz Die Person ist in der Meldegemeinde mit <i>Nebenwohnsitz</i> gemeldet.
	3	Die Person wohnt in der Schweiz, hat aber keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz (z.B. Grenzgänger mit Ausländerkategorie G).

Mögliche Datenquellen

Schweizerische Staatsangehörige:

Heimatschein, Heimatausweis.

Ausländische Staatsangehörige:

Ausländerausweis, fremdenpolizeiliche Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung, Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizeibehörde;

EU/EFTA-Angehörige: Arbeitsvertrag und Pass.

Siehe

- **Bundesverfassung** (SR 101), Art. 24 Niederlassungsfreiheit
 - **Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)** (SR 142.20)
 - **Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)** (BBl 2005 7365)
 - **Kantonale Gesetzgebungen** betreffend die Regelung der Meldeverhältnisse (soweit vorhanden)
- Siehe auch Erläuterungen zum Meldeverhältnis in Kapitel A1, Seite 6.
-

Bezeichnung**Zuzugsdatum**

Systematik

- 5 Meldeverhältnis
 - 53 Meldeverhältnis / Zuzug
 - 531 Meldeverhältnis / Zuzug / **Zuzugsdatum**
-

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. q RHG:

q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;

Beschreibung

Datum, an dem der tatsächliche Zuzug in die **Meldegemeinde** erfolgt ist.

Das Zuzugsdatum muss nicht unbedingt mit dem Anmeldedatum übereinstimmen.

Zulässige Werte, Codierung

Zuzugsdatum muss ein gültiges Datum sein, im Datumsformat JJJ-MM-TT.

Bei Personen, die seit Geburt in der **Meldegemeinde** angemeldet sind, entspricht dieses Merkmal dem **Geburtsdatum**.

Eine Person ist ab dem Datum des Zuzugs, resp. der Geburt in der **Meldegemeinde** gemeldet. Das **Zuzugsdatum** in der **Meldegemeinde** muss der Folgetag des **Wegzugsdatums** in der Herkunftsgemeinde sein.

Mögliche Datenquellen

Person, Ein-/Auszugsanzeige von Vermieter und Logisgeber.

Bezeichnung

Herkunftsort

Systematik

- 5 Meldeverhältnis
- 53 Meldeverhältnis / Zuzug
- 532 Meldeverhältnis / Zuzug / **Herkunftsort**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹⁾ gemäss Art. 6 Bst. q RHG:

q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;

¹⁾ Das Merkmal kann leer sein (→ **Zulässige Werte**).

Beschreibung

Ort, aus dem die Person in die **Meldegemeinde** zuzieht. Ist der Herkunftsort in der *Schweiz*, wird die **Herkunftsgemeinde** angegeben. Kommt die Person aus dem *Ausland*, wird der **Herkunftsstaat** und optional die Region, die Provinz oder der Ort des letzten Wohnorts angegeben.

Teilmerkmale

Das Merkmal besteht je nach Herkunftsort und **Meldeverhältnis** in der **Meldegemeinde** aus verschiedenen Teilmerkmalen:

a) *Der Herkunftsort ist eine schweizerische Gemeinde und der Hauptwohnsitz liegt in der Schweiz:*

Teilmerkmal 532.1 **Herkunftsgemeinde**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung	Obligatorium
532.1 Herkunftsgemeinde	BFS-Nummer, Gemeindename und Kantonskürzel gemäss Nomenklatur <i>Gemeinden</i> .	<i>Falls Meldeverhältnis in der Meldegemeinde Hauptwohnsitz ist:</i> Gemeinde des früheren Hauptwohnsitzes. <i>Falls Meldeverhältnis in der Meldegemeinde Nebenwohnsitz ist:</i> Gemeinde des aktuellen Hauptwohnsitzes.	Obligatorisch

b) *Der Herkunftsort ist im Ausland:*

Teilmerkmale 532.2 **Status Herkunftsstaat**, 532.3 **Herkunftsstaat** und 532.4 **Herkunftsort Ausland**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung	Obligatorium
532.2 Status Herkunftsstaat	0	Herkunftsstaat unbekannt.	Obligatorisch
	1	Herkunftsstaat bekannt.	
532.3 Herkunftsstaat	BFS-Nummer und Landesname gemäss Nomenklatur <i>Staaten und Gebiete</i> .	Herkunftsstaat.	Obligatorisch falls Status Herkunftsstaat = 1
532.4 Herkunftsort Ausland	Text	Herkunftsort im Ausland (Region, Provinz und/oder Ort im Herkunftsstaat).	Fakultativ

Zulässige Werte, Codierung

Bei Personen, die seit Geburt in der **Meldegemeinde** als Niedergelassene (Hauptwohnsitz) angemeldet sind, sind die Merkmale 532 leer.

Mögliche Datenquellen

Letzte Hauptwohnsitzgemeinde, Person.

Siehe

Kapitel A2 / Nomenklaturen.

Bezeichnung**Wegzugsdatum**

Systematik

- 5 Meldeverhältnis
 - 54 Meldeverhältnis / Wegzug
 - 541 Meldeverhältnis / Wegzug / **Wegzugsdatum**
-

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹⁾ gemäss Art. 6 Bst. r RHG:

r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;

¹⁾ Das Merkmal kann leer sein (→ **Zulässige Werte**).

Beschreibung

Datum, an dem der tatsächliche Wegzug aus der **Meldegemeinde** erfolgt ist.

Das Wegzugsdatum muss nicht unbedingt mit dem Abmeldedatum übereinstimmen.

Zulässige Werte, Codierung

Bei **Wegzugsdatum** muss es sich um ein gültiges Datum handeln, im Datumsformat JJJJ-MM-TT.

Wegzugsdatum und **Zielort** sind für Personen, die noch in der **Meldegemeinde** angemeldet sind, leer.

Bei zum Zeitpunkt des Todes in der **Meldegemeinde** wohnhaften Personen entspricht das **Wegzugsdatum** dem **Todesdatum**.

Eine Person ist bis und mit dem Datum des Wegzugs, resp. des Todes in der Wegzugsgemeinde gemeldet.

Mögliche Datenquellen

Person, Ein-/Auszugsanzeige von Vermieter und Logisgeber, zivilstandsamtliche Todesmitteilung.

Bemerkung

Die Personendaten bleiben über den Wegzug der Person hinaus im System oder in einem Archiv der Meldegemeinde gespeichert.

Bezeichnung

Zielort

Systematik

- 5 Meldeverhältnis
- 54 Meldeverhältnis / Wegzug
- 542 Meldeverhältnis / Wegzug / **Zielort**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹⁾ gemäss Art. 6 Bst. r RHG:

r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;

¹⁾ Das Merkmal kann leer sein (→ **Zulässige Werte**).

Beschreibung

Ort inkl. Wohnadresse, in den die Person nach dem Wegzug aus der **Meldegemeinde** hinzieht. Ist der Zielort in der *Schweiz*, wird die **Zielgemeinde** angegeben. Zieht die Person ins *Ausland*, wird der **Zielstaat** und optional die künftige Region, die Provinz, der Wohnort und/oder die künftige Wohnadresse angegeben.

Teilmerkmale

Das Merkmal besteht je nach Zielort und **Meldeverhältnis** in der **Meldegemeinde** aus verschiedenen Teilmerkmalen:

a) *Der Zielort ist eine schweizerische Gemeinde und der Hauptwohnsitz liegt in der Schweiz:*

Teilmerkmal 542.1 **Zielgemeinde**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung	Obligatorium
542.1 Zielgemeinde	BFS-Nummer, Gemeinename und Kantonskürzel gemäss Nomenklatur <i>Gemeinden</i> .	<i>Falls Meldeverhältnis in der Meldegemeinde Hauptwohnsitz ist:</i> Gemeinde des künftigen Hauptwohnsitzes. <i>Falls Meldeverhältnis in der Meldegemeinde Nebenwohnsitz ist:</i> Gemeinde des aktuellen Hauptwohnsitzes.	Obligatorisch

b) *Der Zielort ist ein ausländischer Ort:*

Teilmerkmale 542.2 **Status Zielstaat**, 542.3 **Zielstaat** und 542.4 **Zielort Ausland**

Teilmerkmal	Codierung	Bedeutung,	Obligatorium
542.2 Status Zielstaat	0	Zielstaat unbekannt, zum Beispiel bei Angabe des Zieles der Person als "Weltreise".	Obligatorisch
	1	Zielstaat bekannt.	
542.3 Zielstaat	BFS-Nummer und Landesname gemäss Nomenklatur <i>Staaten und Gebiete</i> .	Zielstaat.	Obligatorisch falls Status Zielstaat = 1
542.4 Zielort Ausland	Text	Zielort im Ausland (Region, Provinz und/oder Ort im Zielstaat).	Fakultativ

Zielort in der Schweiz oder im Ausland: Teilmerkmal 542.5 **Ziel Wohnadresse**.

542.5 Ziel Wohnadresse	Gemäss folgenden Attributen: Strassenbezeichnung, Hausnummer Postleitzahl, Ort und Land.	Künftige Wohnadresse.	Fakultativ
-------------------------------	--	-----------------------	------------

Zulässige Werte, Codierung

Wegzugsdatum und **Zielort** sind für Personen, die noch in der **Meldegemeinde** angemeldet sind, leer.
Bei Tod der Person bleibt **Zielort** leer.

Mögliche Datenquellen

Person.

Siehe

Kapitel A2 / Nomenklaturen.

Bezeichnung**Gemeinden Nebenwohnsitz**

Systematik

5 Meldeverhältnis

55 Meldeverhältnis / für Meldeverhältnis *Hauptwohnsitz*: **Gemeinden Nebenwohnsitz**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch, falls die **Meldegemeinde** die Gemeinde des Hauptwohnsitzes ist und die Person in anderen Gemeinden mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, gemäss Art. 6 Bst. p RHG:

p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;

Beschreibung

Gemeinden, in denen die Person mit Nebenwohnsitz (in der Regel als *Aufenthalterin*) angemeldet ist.

Zulässige Werte, Codierung

Im Merkmal **Gemeinden Nebenwohnsitz** werden nur schweizerische Gemeinden berücksichtigt. Die Nebenwohnsitzgemeinden werden nach der Nomenklatur *Gemeinden* erfasst (BFS-Nummer, Gemeinename und Kantonskürzel).

Es können eine oder mehrere Nebenwohnsitzgemeinden angegeben werden.

Dieses Merkmal bleibt leer für:

- Personen ohne Nebenwohnsitz;
 - Personen mit Meldeverhältnis Nebenwohnsitz in der Meldegemeinde.
-

Die Nebenwohnsitzgemeinde kann nicht gleichzeitig die Hauptwohnsitzgemeinde sein.

Mögliche Datenquellen

Von der **Meldegemeinde** (Gemeinde des Hauptwohnsitzes) ausgestellter Heimatausweis.

Siehe

Kapitel A2 / Nomenklaturen.

Bezeichnung**Gemeinde Hauptwohnsitz**

Systematik

5 Meldeverhältnis

56 Meldeverhältnis / für Meldeverhältnis *Nebenwohnsitz*: **Gemeinde Hauptwohnsitz**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch, falls die **Meldegemeinde** die Gemeinde eines Nebenwohnsitzes ist, gemäss Art. 6 Bst. p RHG:

p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;

Beschreibung

Gemeinde, in der die Person mit Hauptwohnsitz angemeldet ist.

Zulässige Werte, Codierung

Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes wird für die Personen mit **Meldeverhältnis** Nebenwohnsitz in der Meldegemeinde nach der Nomenklatur *Gemeinden* erfasst (BFS-Nummer, Gemeindename und Kantonskürzel).

Für Personen mit **Meldeverhältnis** Hauptwohnsitz in der Meldegemeinde bleibt dieses Merkmal leer.

Mögliche Datenquellen

Heimatausweis; bei ausländischen Staatsangehörigen gegebenenfalls Wohnsitzzeugnis.

Bemerkungen

Ob die Person auch einen ausländischen Wohnsitz hat, ist meldetechnisch nicht relevant.

Siehe

Kapitel A2 / Nomenklaturen.

Bezeichnung**Zustelladresse**

Systematik

- 6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde
 - 61 Adresse und Haushalt / **Zustelladresse**
-

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. g RHG:

- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
-

Beschreibung

Adresse, mit der die Behörden die Post an die Person adressieren.

In der Regel handelt es sich um die Postadresse des Gebäudes, in dem die Person wohnt. Aber dies ist nicht zwingend der Fall. Es kann sich z.B. um eine Postfachadresse handeln. Ebenso kann die Zustelladresse die Adresse eines „Stellvertreters“ der Person sein, z.B. im Falle einer unmündigen, entmündigten oder bevormundeten Person die Adresse des gesetzlichen Vertreters (Vormund) oder einer anderen betreuenden Person, Organisation oder Amtsstelle .

Die **Zustelladresse** kann eine Postadresse in der Schweiz oder im Ausland sein. Die Zustelladresse muss nicht mit der Wohnadresse identisch sein.

Zulässige Werte, Codierung

Name einer Person oder Organisation, Strassenbezeichnung, Postleitzahl, Ort und Land sind obligatorisch, die weiteren Attribute (Titel, Rufname, Hausnummer, Bezeichnung des Gebäudes, Postfach, etc.) müssen eine Zustellung der Briefpost ermöglichen.

Die Elemente *Anrede*, *Vorname*, *Rufname* und *Name* beziehen sich auf die Person oder einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.

Mögliche Datenquellen

Person, gesetzliche Vertreter, Behörde.

Bezeichnung**Wohnadresse**

Systematik

- 6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde
 - 62 Adresse und Haushalt / Wohnadresse
 - 621 Adresse und Haushalt / Wohnadresse / **Wohnadresse**
-

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹⁾ gemäss Art. 6 Bst. g RHG:

g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;

¹⁾ Das Merkmal kann leer sein (→ **Zulässige Werte**).

Beschreibung

Adresse, an der die Person wohnt.

Die **Wohnadresse** bezeichnet eine Adresse in der Meldegemeinde.

Zulässige Werte, Codierung

Strassenbezeichnung, Postleitzahl und Ort sind obligatorisch, zusätzliche Attribute (Hausnummer, Bezeichnung des Gebäudes, etc.) müssen eine eindeutige Identifikation des von der Person bewohnten Gebäudes ermöglichen.

Die **Wohnadresse** bleibt leer für Personen:

- die in der Meldegemeinde lediglich formell angemeldet sind, aber nicht in der Gemeinde wohnen;
- ohne festen Wohnsitz.

In diesen Fällen wird die Person als „im Sammelhaushalt wohnend“ registriert (→ 624 **Haushaltsart**: Sammelhaushalt, 623 **Gebäudeidentifikator** = 999'999'999).

Mögliche Datenquellen

Person, Ein- und Auszugsmeldungen von Vermieter und Logisgeber, Behörde.

Bezeichnung**Umzugsdatum**

Systematik

- 6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde
 - 62 Adresse und Haushalt / Wohnadresse
 - 622 Adresse und Haushalt / Wohnadresse / **Umzugsdatum**
-

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch *bei einem Umzug innerhalb der Meldegemeinde* gemäss Art. 6 Bst. s RHG:
s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;

Beschreibung

Datum, an dem der tatsächliche Umzug innerhalb der Meldegemeinde stattfand.

Zulässige Werte, Codierung

Das Merkmal ist leer, wenn die Person seit ihrer Anmeldung innerhalb der Gemeinde nicht umgezogen ist.

Falls das Merkmal nicht leer ist, muss es ein gültiges Datum sein, im Datumsformat JJJJ-MM-TT.

Mögliche Datenquellen

Person, Ein-/Auszugsanzeige von Vermieter und Logisgeber.

Bezeichnung**Gebäudeidentifikator****Systematik**

- 6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde
 - 62 Adresse und Haushalt / Wohnadresse
 - 623 Adresse und Haushalt / Wohnadresse / **Gebäudeidentifikator**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹⁾ gemäss Art. 6 Bst. c RHG:

- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes

¹⁾ Das Merkmal kann leer sein (→ **Zulässige Werte**).

Beschreibung

Der **Gebäudeidentifikator** ist die Identifikationsnummer des Gebäudes, in dem die Person wohnt und das durch die **Wohnadresse** bestimmt ist. Der EGID wird durch das GWR generiert und erlaubt schweizweit eine eindeutige Identifikation des Gebäudes.

Als Gebäude gilt gemäss Definition aus der *Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister* (SR 431.841): jedes auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauwerk, das Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sports dient. Jeder Gebäudeteil zählt als selbständiges Gebäude, wenn ein eigener Zugang von aussen und eine Brandmauer zwischen den Gebäudeteilen bestehen.

Prozess

Die Registerführer der Einwohnerregister entnehmen die EGID dem GWR und weisen sie den entsprechenden Personeneinträgen im Einwohnerregister zu. Diese Zuordnung ist für alle Personen durchzuführen, welche in einem Gebäude gemäss Gebäudedefinition der Verordnung über das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister wohnen.

Zulässige Werte, Codierung

Merkmal	Codierung	Bedeutung
623 Gebäudeidentifikator	> 0, EGID aus dem GWR.	EGID des Gebäudes, in welchem die Person wohnt (Normalfall).
	999'999'999	- Die Person ist in der Meldegemeinde lediglich formell angemeldet, wohnt aber nicht in der Gemeinde (z.B. Personen in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde); - die Person kann keinem Gebäude in der Gemeinde zugeordnet werden (z.B. Obdachlose).
	(leer)	Infolge unzureichender Angaben zum Wohnort, noch nicht erfolgter Nachführung des GWR oder aus anderen Gründen konnte der Person im Einwohnerregister bisher kein EGID zugeteilt werden.

Mögliche Datenquellen

Person, GWR.

Siehe

Kapitel A4 / Wegleitung zur Nachführung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern.

Bezeichnung

Haushaltsart

Systematik

- 6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde
 - 62 Adresse und Haushalt / Wohnadresse
 - 624 Adresse und Haushalt / Wohnadresse / **Haushaltsart**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. d RHG:

d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;

Beschreibung

Art des Haushalts in der Meldegemeinde.

Das Merkmal **Haushaltsart** gibt an, ob die Person in einem *Privathaushalt*, einem *Kollektivhaushalt* oder einem *Sammelhaushalt* lebt.

Ein *Privathaushalt* umfasst die Personen, welche gemeinsam in einer Wohnung wohnen.

Ein *Kollektivhaushalt* umfasst Personen, die keinen eigenen privaten Haushalt führen. Der Kollektivhaushalt besteht in der Regel aus mehreren Personen und wird meistens von einer öffentlichen oder privaten Verwaltung geführt. Folgende Hauptkategorien seien genannt: Wohnheime der Wohlfahrts- und sozialmedizinischen Institutionen wie Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Internate und Studentenheime, Hotels und Pensionen, Klöster und Unterkünfte religiöser Vereinigungen, Baracken- und Mitarbeiterunterkünfte, Zentren für Asylsuchende sowie Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Ein *Sammelhaushalt* ist ein aus Gründen der Statistik eingerichteter fiktiver Haushalt. Er umfasst einerseits Personen, die in der Meldegemeinde lediglich formell angemeldet sind, aber nicht in der Gemeinde wohnen (z.B. Personen in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde), andererseits Personen ohne festen Wohnort (z.B. Obdachlose).

Zulässige Werte, Codierung

Merkmal	Codierung	Bedeutung
624 Haushaltsart	1	Privathaushalt.
	2	Kollektivhaushalt.
	3	Sammelhaushalt.
	0	Haushaltsart noch nicht zugeteilt.

Mögliche Datenquellen

Person, Verwaltung des Kollektivhaushalts.

Bemerkungen

Die Personen mit EGID = 999'999'999 erhalten Haushaltsart = 3.

Die Personen, für die mangels verfügbarer Informationen die Haushaltsart noch nicht zugeteilt werden konnte, erhalten Haushaltsart = 0. Dieser Code 0 ist ein Übergangscodex, der zugeteilt wird, solange die Haushaltsart nicht zugewiesen werden kann.

Bezeichnung**Wohnungsidentifikator****Systematik**

- 6 Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde
 - 62 Adresse und Haushalt / Wohnadresse
 - 625 Adresse und Haushalt / Wohnadresse / **Wohnungsidentifikator**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹⁾ gemäss Art. 6 Bst. d RHG:

d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;

¹⁾ Das Merkmal kann leer sein (→ **Zulässige Werte**).

Beschreibung

Der **Wohnungsidentifikator** (EWID) ist die Identifikationsnummer der Wohnung, in der die Person wohnt. Der EWID wird durch das GWR generiert und erlaubt zusammen mit dem Gebäudeidentifikator (EGID) schweizweit eine eindeutige Identifikation der Wohnung.

Eine Wohnung hat gemäss Merkmalskatalog des GWR einen eigenen Zugang entweder von aussen oder aus einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus). Ein Einfamilienhaus besteht in diesem Sinn aus *einer* Wohnung.

Prozess

Die Verantwortlichen der Einwohnerregisterführung entnehmen die EWID dem GWR und weisen sie den entsprechenden Personeneinträgen im Einwohnerregister zu. Diese Zuordnung ist für alle Personen durchzuführen, die in einer Wohnung gemäss Definition GWR wohnen, sofern diese Wohnung im GWR verzeichnet ist.

Zulässige Werte, Codierung

Merkmal	Codierung	Bedeutung
625 Wohnungsidentifikator	> 0, EWID aus dem GWR.	EWID der Wohnung, in welcher die Person wohnt (Normalfall).
	999	Die Person wohnt nicht in einer Wohnung. Es handelt sich um: <ul style="list-style-type: none"> - Personen in Sammelhaushalten; - Personen in Kollektivhaushalten, sofern sie nicht in einer im GWR erfassten Wohnung wohnen (z.B. Spital, Altersheim); - Personen in Mansarden, die im GWR nicht als Wohnung registriert sind.
	(leer)	Der EGID ist noch leer oder infolge unzureichender Angaben zur Wohnung, noch nicht erfolgter Nachführung des GWR oder aus anderen Gründen konnte der Person im Einwohnerregister bisher kein EWID zugeteilt werden.

Mögliche Datenquellen

Person, GWR.

Siehe

Kapitel A4 / Wegleitung zur Nachführung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern.

Bezeichnung

Konfessionszugehörigkeit

Systematik

- 7 Weitere Merkmale
- 71 Weitere Merkmale / **Konfessionszugehörigkeit**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch gemäss Art. 6 Bst. I RHG:

1. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;

Beschreibung

Zugehörigkeit der Person zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft.

Zulässige Werte, Codierung

Merkmal	Codierung	Bezeichnung der Religionsgemeinschaft
712 Konfessionszugehörigkeit	111	Evangelisch-Reformierte Kirche / Protestantische Kirche.
	121	Römisch-katholische Kirche.
	122	Christkatholische Kirche / Altkatholische Kirche.
	211	Israelitische Gemeinschaft / Jüdische Glaubensgemeinschaft.
	711	Konfessionslos.
	811	Zugehörig zu einer Religionsgemeinschaft, die weder öffentlich-rechtlich noch auf eine andere Weise vom Kanton anerkannt ist.
	000	Unbekannt.

Die Codierung ist aus der Nomenklatur *Konfessionsklassen* des BFS abgeleitet.

Mögliche Datenquellen

Gemäss Vorschriften des Kantons und der Meldegemeinde.

Bemerkung

Die Kantone sind gemäss Artikel 72 BV für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig. Dazu gehört auch die Definition des Rechtsstatus der einzelnen Religionsgemeinschaften.

Siehe

Kapitel A2 / Nomenklaturen.

Bezeichnung**Stimm- und Wahlrecht****Systematik**

- 7 Weitere Merkmale
 - 72 Weitere Merkmale / Stimm- und Wahlrecht
 - 721 Weitere Merkmale / Stimm- und Wahlrecht / **Stimm- und Wahlrecht Bund**
 - 722 Weitere Merkmale / Stimm- und Wahlrecht / **Stimm- und Wahlrecht Kanton**
 - 723 Weitere Merkmale / Stimm- und Wahlrecht / **Stimm- und Wahlrecht Gemeinde**
 - 724 Weitere Merkmale / Stimm- und Wahlrecht / **passives Wahlrecht**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Obligatorisch¹⁾ gemäss Art. 6 Bst. t RHG:

t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;

¹⁾Das Obligatorium betrifft das *Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene* und das *passive Wahlrecht*.

Beschreibung

Stimm- und Wahlrecht der Person auf Bundesebene (Merkmal obligatorisch), auf Kantons- und auf Gemeindeebene (Merkmale fakultativ).

Prozess*Bundesebene (Merkmal 721)*

Das Stimm- und Wahlrecht einer Person auf Bundesebene wird durch einen nach kantonalem Recht bestimmten Stimmregisterführer jeweils für die einzelnen eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen festgestellt und in einem kommunalen oder kantonalen Stimmregister für den Wahl- und/oder Abstimmungsgang ausgewiesen sowie zur laufenden Überprüfung von Unterschriften für Referenden, Initiativen und Nationalratswahlvorschläge verwendet.

Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht einer Person auf Bundesebene in der Meldegemeinde sind:

- die Person ist schweizerischer Nationalität;
- die Person hat das 18. Altersjahr zurückgelegt;
- es liegt kein Stimmrechtsausschluss gemäss Art. 136 BV vor;
- die Meldegemeinde ist der politische Wohnsitz der Person (gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte).

Neben den bundesrechtlichen Vorgaben sind zudem die jeweiligen kantonalen Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

Kantons- und Gemeindeebene (Merkmale 722 und 723)

Das Stimm- und Wahlrecht der Person auf *Kantons-* oder *Gemeindeebene* richtet sich nach kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen und ist dort dokumentiert.

Merkmale

<i>Politische Ebene</i>	<i>Merkmal</i>	<i>Bedeutung</i>
Bund	721 Stimm- und Wahlrecht Bund	Angabe, ob die Person das Stimm- und Wahlrecht im Zeitpunkt des Berichtsdatums auf <i>Bundesebene</i> in der Meldegemeinde hat.
Kanton	722 Stimm- und Wahlrecht Kanton	Angabe, ob die Person das Stimm- und Wahlrecht im Zeitpunkt des Berichtsdatums auf <i>kantonomer Ebene</i> in der Meldegemeinde hat.
Gemeinde	723 Stimm- und Wahlrecht Gemeinde	Angabe, ob die Person das Stimm- und Wahlrecht im Zeitpunkt des Berichtsdatums auf <i>kommunaler Ebene</i> in der Meldegemeinde hat.
(alle)	724 passives Wahlrecht	Ergänzende Angaben zum passiven Wahlrecht.

Zulässige Werte und Codierung für die obligatorischen Merkmale

- 721: Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene
- 724: Passives Wahlrecht

Merkmal 721 gibt auf folgende Frage Antwort: *Hat die Person am Berichtsdatum in der Meldegemeinde das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene?*

Die Codierung der Merkmale 721 und 724 ist wie folgt vorgesehen:

Merkmal	Codierung	
721 Stimm- und Wahlrecht Bund	11, 12	Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene: Ja . Die Person hat in der Meldegemeinde das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene.
	11	Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene: Ja . Die Meldegemeinde entspricht dem politischen Wohnsitz der Person. Normalfall für Stimmberechtigte in der Meldegemeinde.
	12	Code reserviert für das Stimmrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, in der Bedeutung: „Die Person ist gemäss Art. 136 BV stimmberechtigt, im Ausland wohnhaft und in der Meldegemeinde gemäss BG über die politischen Rechte der Auslandschweizer am Berichtsdatum als stimmberechtigte Auslandschweizerin gemeldet“ Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche das Stimmrecht ausüben wollen, gehören nicht zum obligatorisch zu führenden Personenbestand der Einwohnerregister, sondern werden in der Regel in separaten kommunalen oder kantonalen Stimmregistern für Auslandschweizer geführt.
	21 – 24	Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene: Nein . Die Person hat kein Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene in der Meldegemeinde.
	21	Die Person ist <i>nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit</i> . ¹⁾
	22	Die Person hat das 18. Altersjahr <i>noch nicht zurückgelegt</i> . ¹⁾
	23	Die Meldegemeinde ist <i>nicht der politische Wohnsitz der Person</i> . ¹⁾
	24	Es liegt ein <i>Stimmrechtsausschluss</i> gemäss Art. 136 Abs. 1 BV vor. ¹⁾
		¹⁾ Falls mehrere Gründe <i>gegen</i> ein Stimm- und Wahlrecht gelten, ist der erste zutreffende Grund aus 21 bis 24 zu codieren.
724 passives Wahlrecht	0	Am Berichtsdatum nicht wählbar aufgrund eines richterlichen Entscheids gemäss Art. 51 StGB (richterlich erklärte Amtsunfähigkeit als Nebenstrafe).
	1	Passives Wahlrecht wie Stimm- und Wahlrecht (Merkmal 721). Normalfall.

Mögliche Datenquellen

Einwohnerregister, richterlicher Entscheid, Verwaltungsentscheid.

Siehe

- Bundesverfassung (BV, SR 101)
- Bundesgesetz und Verordnung über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1; VPR, SR 161.11)
- Bundesgesetz und Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5; SR 161.51)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)
- Kantonale Erlasse (eine Zusammenstellung ist bei der Bundeskanzlei erhältlich)

Zulässige Werte und Codierung für die fakultativen Merkmale

- 722: Stimm- und Wahlrecht auf Kantonebene
- 723: Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene

Das Stimm- und Wahlrecht der Person auf *Kantons-* oder *Gemeindeebene* richtet sich nach kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen und ist deshalb je nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich. Dies sieht man insbesondere an den verschiedenen bestehenden Regelungen für das kantonale und kommunale Ausländerstimmrecht. Die folgende Codierung – sinngemäss aus Merkmal 721 übernommen – sollte soweit möglich eingehalten werden, kann aber nach kantonalen und kommunalen Bedürfnissen erweitert werden.

Merkmal	Codierung	
722 Stimm- und Wahlrecht Kanton	11, 12	Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene: Ja. Die Person hat in der Meldegemeinde das Stimm- und Wahlrecht auf Kantons-ebene.
	11	Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene: Ja. Normalfall für Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Meldegemeinde.
	12	<i>Code reserviert für das kantonale Stimmrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (siehe 721 / Code 12)</i>
	21 – 25	Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene: Nein. Die Person hat kein Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene in der Meldegemeinde.
	21	Die Person ist <i>nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit</i> und hat kein kantonales Stimmrecht. ^{1) 2)}
	22	Die Person hat das 18. Altersjahr <i>noch nicht zurückgelegt.</i> ¹⁾
	23	Die Meldegemeinde ist <i>nicht der politische Wohnsitz der Person.</i> ¹⁾
	24	Es liegt ein <i>Stimmrechtsausschluss</i> gemäss Art. 136 Abs. 1 BV vor. ¹⁾
	25	Die <i>Wartefristen</i> für die Aufnahme der kantonalen Stimmberechtigung am neuen politischen Wohnsitz sind <i>noch nicht abgelaufen.</i> ^{1) 2)}
723 Stimm- und Wahlrecht Gemeinde	11, 12	Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene: Ja. Die Person hat in der Meldegemeinde das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene.
	11	Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene: Ja. Normalfall für Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Meldegemeinde.
	12	<i>Code reserviert für ein kommunales Stimmrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, soweit vorgesehen (siehe 721 / Code 12).</i>
	21 – 25	Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene: Nein. Die Person hat kein Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene in der Meldegemeinde.
	21	Die Person ist <i>nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit</i> und hat kein kommunales Stimmrecht. ^{1) 2)}
	22	Die Person hat das 18. Altersjahr <i>noch nicht zurückgelegt.</i> ¹⁾
	23	Die Meldegemeinde ist <i>nicht der politische Wohnsitz der Person.</i> ¹⁾
	25	Die <i>Wartefristen</i> für die Aufnahme der kommunalen Stimmberechtigung am neuen politischen Wohnsitz sind <i>noch nicht abgelaufen.</i> ^{1) 2)}
Fussnoten	1)	<i>Falls mehrere Gründe gegen ein Stimm- und Wahlrecht gelten, ist der erste zutreffende Grund aus 21 bis 25 zu codieren.</i>
	2)	<i>Inbesondere auch gemäss kantonalen bzw. kommunalen Rechtsgrundlagen.</i>

Bezeichnung**Korrespondenzsprache****Systematik**

- 7 Weitere Merkmale
- 73 Weitere Merkmale / **Korrespondenzsprache**

Status und Wortlaut im RHG (vom 23.6.2006)

Fakultativ, gemäss Art. 7 RHG.

Beschreibung

Sprache, in der die Person Unterlagen der öffentlichen Verwaltung erhalten möchte.
Die Gemeinde kann die zur Auswahl stehenden Sprachen einschränken.

Zulässige Werte, Codierung

Kantone und/oder Gemeinden können selbst bestimmen, welche Sprachen sie aus der folgenden Tabelle als **Korrespondenzsprache** zulassen wollen.

Für das Merkmal **Korrespondenzsprache** stehen folgende Sprachen zur Verfügung (Codierung gemäss ISO 639-1):

<i>Merkmal</i>	<i>Codierung</i>	<i>Bedeutung</i>
73 Korrespondenzsprache	de	Deutsch.
	fr	Französisch.
	it	Italienisch.
	rm	Rätoromanisch.
	en	Englisch.
	Gemäss ISO 639-1.	Andere Sprachen.

Mögliche Datenquellen

Kanton/Gemeinde, Person.

Zusätzliche Merkmale

Neben den in diesem Katalog aufgeführten Merkmalen, welche nach Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes obligatorisch sind, führen die Einwohnerregister zusätzliche Merkmale. Die Führung solcher (fakultativer) Merkmale richtet sich, gemäss Artikel 7 des Registerharmonisierungsgesetzes, nach den Anforderungen des vorliegenden Katalogs, sofern sie hier aufgeführt sind.

Die Beschreibung dieser zusätzlichen Merkmale sowie ihre Codierung werden gegenwärtig erarbeitet. Das Austauschformat dieser Merkmale wird im eCH-0021 *Datenstandard Personenzusatzdaten* definiert.

Bei diesen zusätzlichen Merkmalen kann es sich zum Beispiel um Personenbeziehungen oder die Haushaltszugehörigkeit handeln.

Alphabetisches Verzeichnis der Merkmale

6	Adresse und Haushalt.....	42
11	Identifikation.....	18
215	Name / Nachname.....	19
213	Name / Nachname.....	19
211	Name / Nachname.....	19
216	Name / Nachname.....	19
52	Meldeverhältnis.....	19
43	Staatsangehörigkeit Ausland.....	19
34	Demographische Daten.....	19
3	Demographische Daten.....	22
623	Adresse und Haushalt / Wohnadresse.....	22
31	Demographische Daten.....	22
32	Demographische Daten.....	22
56	Meldeverhältnis Nebenwohnsitz.....	23
55	Meldeverhältnis Hauptwohnsitz.....	23
33	Demographische Daten.....	23
52	Meldeverhältnis.....	23
624	Adresse und Haushalt / Wohnadresse.....	23
42	Staatsangehörigkeit Schweiz.....	23
532	Meldeverhältnis / Zuzug.....	23
1	Identifikation.....	18
71	Weitere Merkmale.....	18
73	Weitere Merkmale.....	18
22	Name / Nachname.....	18
51	Meldeverhältnis.....	18
5	Meldeverhältnis.....	18
52	Meldeverhältnis.....	18
21	Name.....	18
2	Name.....	19
214	Name / Nachname.....	19
52	Meldeverhältnis.....	19
52	Meldeverhältnis.....	19
222	Name / Vornamen.....	19
4	Name.....	19
41	Staatsangehörigkeit.....	19
72	Weitere Merkmale.....	19
35	Demographische Daten.....	19
622	Adresse und Haushalt / Wohnadresse.....	19
221	Name / Vornamen.....	19
541	Meldeverhältnis / Wegzug.....	19
621	Adresse und Haushalt / Wohnadresse.....	19
625	Adresse und Haushalt / Wohnadresse.....	19
542	Meldeverhältnis / Wegzug.....	19
34	Demographische Daten.....	19
61	Adresse und Haushalt.....	19
531	Meldeverhältnis / Zuzug.....	19
Adresse und Haushalt.....		42
AHV-Versichertennummer.....		18
Aliasname.....		19
Allianz- / Partnerschaftsname.....		19
Amtlicher Name.....		19
Anderer Name.....		19
Aufenthalt.....	siehe 8,	33
Ausländerkategorie.....		31
Datum Zivilstandsereignis.....		27
Demographische Daten.....		22
Gebäudeidentifikator.....		45
Geburtsdatum.....		22
Geburtsort.....		23
Gemeinde Hauptwohnsitz.....		41
Gemeinden Nebenwohnsitz.....		40
Geschlecht.....		24
Hauptwohnsitz.....	siehe 8,	33
Haushaltsart.....		46
Heimatorte.....		30
Herkunftsort.....		36
Identifikation.....		18
Konfessionszugehörigkeit.....		48
Korrespondenzsprache.....		52
Lediger Name.....		19
Meldegemeinde.....		32
Meldeverhältnis.....		32
Meldeverhältnis.....		33
Nachname.....		19
Name.....		19
Name in ausländischem Pass.....		19
Nebenwohnsitz.....	siehe 8,	33
Niederlassung.....	siehe 8,	33
Rufname.....		21
Staatsangehörigkeit.....		29
Staatsangehörigkeit.....		29
Stimm- und Wahlrecht.....		49
Todesdatum.....		28
Umzugsdatum.....		44
Vornamen.....		21
Wegzugsdatum.....		37
Wohnadresse.....		43
Wohnungsidentifikator.....		47
Zielort.....		38
Zivilstand.....		25
Zusätzliche Merkmale.....		53
Zustelladresse.....		42
Zuzugsdatum.....		35

Weitere Informationen zur Registerharmonisierung erhalten Sie unter:

- Homepage: www.register-stat.admin.ch
- E-mail: Harm@bfs.admin.ch
- Hotline: 0800 866 700

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat – als zentrale Statistikstelle des Bundes – die Aufgabe, statistische Informationen breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen.

Die Verbreitung der statistischen Information geschieht gegliedert nach Fachbereichen (vgl. Umschlagseite 2) und mit verschiedenen Mitteln:

Diffusionsmittel

Individuelle Auskünfte

Das BFS im Internet

Medienmitteilungen zur raschen Information der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse

Publikationen zur vertieften Information (zum Teil auch als Diskette/CD-Rom)

Online-Datenbank

Kontakt

032 713 60 11

info@bfs.admin.ch

www.statistik.admin.ch

www.news-stat.admin.ch

032 713 60 60

order@bfs.admin.ch

032 713 60 86

www.statweb.admin.ch

Nähere Angaben zu den verschiedenen Diffusionsmitteln im Internet unter der Adresse www.statistik.admin.ch → Dienstleistungen → Publikationen Statistik Schweiz

Die Harmonisierung amtlicher Personenregister

Weitere Informationen:

Homepage www.register-stat.admin.ch

E-Mail Harm@bfs.admin.ch

Hotline 0800 866 700

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) bezweckt «die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister [sowie] des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern» (Art. 1). Dieses Gesetz ist am 1. November 2006 teilweise in Kraft getreten.

In Artikel 4 des RHG wird dem Bundesamt für Statistik (BFS) der Auftrag erteilt, «regelmässig einen amtlichen Katalog der Merkmale» zu veröffentlichen, in dem die Harmonisierungsregeln für einzelne Merkmale aus Personenregistern, insbesondere aus Einwohnerregistern, dargestellt sind.

Bestellnummer

730-0600

Bestellungen

Tel.: 032 713 60 60

Fax: 032 713 60 61

E-Mail: order@bfs.admin.ch

Preis

Gratis

ISBN 978-3-303-00343-5